

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 91 Abs 5 TKG 2003 wird festgestellt, dass A1 Telekom Austria AG den Mangel, der darin besteht, gegen ihre Verpflichtung gemäß § 4 Z 2 iVm § 3 Abs 1 Z 2 KostbeV verstoßen zu haben, indem A1 Telekom Austria AG zumindest einem Teilnehmer, der Verbraucher iSd § 1 KSchG ist, nach dem 01.05.2012 60,- Euro übersteigende Entgelte für mobile Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung verrechnet hat, ohne dass der betreffende Teilnehmer seine Zustimmung zur fortgesetzten Dienstenutzung gemäß § 3 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 1 KostbeV oder einen wirksamen Verzicht nach § 7 Abs 1 KostbeV erteilt hat, innerhalb der gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 gesetzten Frist abgestellt hat und der Mangel nicht mehr gegeben ist.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 13.8.2012 erfolgte gemäß vorangegangenen Antrag von Herrn [REDACTED] unter der Aktenzahl RSTR [REDACTED] die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 gegenüber der A1 Telekom Austria GmbH (im Weiteren: „A1 Telekom“), im Zuge dessen nachstehender Sachverhalt festgestellt wurde:

Der Beschwerdeführer (Herr [REDACTED]) ist Pensionist. Sein Sohn ist bei [REDACTED] GmbH beschäftigt, deren Mitarbeiter u.a. auch für Angehörige Verträge zu besonderen Bedingungen mit A1 Telekom abschließen können. Herr [REDACTED] nutzte im Rahmen einer solchen Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erstellung der strittigen Rechnung Nr. [REDACTED] der A1 Telekom vom [REDACTED] den entsprechenden Anschluss [REDACTED] auf Basis des Tarifmodells „A1 Breitband 10 GB“ sowie „MITARBEITERZUSATZRECHNUNG PLUS“. Die Nutzung erfolgte ausschließlich im privaten Bereich.

Mit Rechnung Nr. [REDACTED] der A1 Telekom vom [REDACTED] wurden dem Beschwerdeführer bezüglich der Rufnummer [REDACTED] Entgelte für die Überschreitung des monatlich inkludierten pauschalen Datenvolumens in Höhe von 117,33 EUR (exkl. USt.) vorgeschrieben. Die Verbindungen wurden vom verfahrensgegenständlichen Anschluss des Beschwerdeführers aus in Anspruch genommen. Eine Sperre des Anschlusses nach Erreichen eines Entgeltstandes von 60,- Euro an verbrauchsabhängigen Entgelten wurde durch A1 Telekom nicht vorgenommen. Es lagen keine Hinweise dahingehend vor, dass der Beschwerdeführer

rer der fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 KostbeV zugestimmt hat.

Seitens der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH wurde A1 Telekom hierzu unter Hinweis auf § 3 Abs 2 KostbeV zur Stellungnahme sowie zur Vorlage geeigneter schriftlicher Nachweise aufgefordert. Als rechtliche Grundlage für die Nutzung des gegenständlichen Anschlusses sowie Haftung des Beschwerdeführers für die hierfür anfallenden Entgelte wurde seitens A1 Telekom daraufhin ein Auszug einer „Mitarbeitererklärung“ vom 6.10.2009, jedoch keine darüber hinausgehenden Unterlagen vorgelegt. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen war daher vom Vorliegen eines Verbrauchergeschäft iSd § 1 KSchG auszugehen.

Als Ergebnis dieses Verfahrens wurde seitens der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH ein „Lösungsvorschlag“ gemäß § 122 Abs 1 letzter Satz TKG 2003 erstellt, welcher auf einen Verzicht der A1 Telekom Austria AG auf jene Entgelte für Datenvolumina, welche den Betrag von 60,- Euro übersteigen, abzielte. Dieser Lösungsvorschlag wurde seitens der A1 Telekom Austria AG mit E-Mail vom 13.12.2012 abgelehnt.

In Folge wurde von der RTR-GmbH der Beschluss gefasst, ein Verfahren nach § 91 TKG 2003 einzuleiten (ON 1).

Mit Schreiben vom 16.1.2013 (ON 12) wurde A1 Telekom aufgefordert, bis 15.2.2013 ihrer Verpflichtung gemäß § 4 Z 2 iVm § 3 Abs 1 Z 2 KostbeV nachzukommen sowie gegenüber Teilnehmern im Anwendungsbereich der KostbeV, denen 60,- Euro übersteigende Entgelte für mobile Datendienste verrechnet wurden, die Verrechnung verordnungskonform zu korrigieren. Weiters wurde A1 Telekom gemäß § 45 Abs 3 AVG Gelegenheit eingeräumt, bis zum 31.1.2013 zum gegenständlichen Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben.

A1 Telekom nahm zu den Vorhalten erstmals mit Schreiben vom 31.1.2013 (ON 14) Stellung und gab bekannt, dass künftig mittels eines neu aufzunehmenden Absatzes der Nutzer darüber informiert werde, dass die KostbeV auf das Produkt „MITARBEITERZUSATZRECHNUNG PLUS“ (MAZU PLUS) angewendet werde. Darüber hinaus werde – mit Blickrichtung auf die überwiegend geschäftliche Nutzung von MAZU PLUS - die Möglichkeit bestehen, durch Ankreuzen eines Wahlfeldes am Vertragsformular sich für ein „opt-out“ betreffend die Anwendung der KostbeV zu entscheiden. Diese Änderungen würden mit Ende Februar 2013 wirksam werden.

Mit Schreiben vom 4.2.2013 wurde A1 Telekom um ergänzende Bekanntgabe ersucht, wie im Anlassfall RSTR [REDACTED] hinsichtlich des strittigen Entgeltbetrages weiter verfahren wurde. Mit Schreiben vom 8.2.2013 (ON 17) teilte A1 Telekom mit, dass hinsichtlich des entsprechenden Entgeltbetrages eine Gut-schrift veranlasst worden sei.

Auf nochmalige Nachfrage vom 14.2.2013, ob und wie die Anwendung der KostbeV auf Bestandskunden des Tarifes „Mitarbeiterzusatzrechnung Plus“ (ON 18) sichergestellt werde, gab A1 Telekom mit Schreiben vom 1.3.2013 (ON 21) bekannt, dass derzeit an einer Optimierung der Systeme gearbeitet werde, um im Verlauf des nächsten Monats die Bestandskunden des Dienstes „Mitarbeiterzusatzrechnung Plus“ für die Anwendung der KostbeV zu berücksichtigen.

B. Festgestellter Sachverhalt

A1 Telekom betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz und bietet öffentliche Kommunikationsdienste über mobile terrestrische Netze an, hierunter auch Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung (amtsbekannt).

Aus den Ergebnissen eines bei der RTR-GmbH unter der Aktenzahl RSTR [REDACTED] geführten Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 geht hervor, dass A1 Telekom mit Rechnung Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] (ON 6) für den Abrechnungszeitraum 1.5. bis 31.5.2012 – somit nach In-Kraft-Treten der Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) – 60,- Euro übersteigende Entgelte für mobile Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung gegenüber dem Beschwerdeführer des vorgenannten Verfahrens zur Verrechnung gebracht hat. A1 Telekom begründete dies damit, dass der verfahrensgegenständliche Anschluss auf Basis des Tarifes „Mitarbeiterzusatzrechnung Plus“ genutzt würde und nicht der Beschwerdeführer, sondern die [REDACTED] GmbH Teilnehmer dieses Anschlusses sei. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des zwischen A1 Telekom und dem Beschwerdeführer bzw. der [REDACTED] GmbH bestehenden Rechtsverhältnisses konnten keine näheren Feststellungen getroffen werden. Es war somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Anschluss als Verbraucher iSv § 1 KSchG genutzt hat. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer der fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung iSv § 3 Abs 2 Z 1 KostbeV zugestimmt oder gemäß § 7 Abs 1 KostbeV einen wirksamen Verzicht abgegeben hätte, waren nicht ersichtlich.

Nach Vorhalt der RTR-GmbH, dass diese Verrechnung gegen die Bestimmungen der KostbeV verstoße, sicherte A1 Telekom zu, einerseits die Verrechnung im Anlassfall entsprechend § 4 Z 2 iVm § 3 Abs 1 Z 2 KostbeV zu korrigieren und andererseits das Tarifmodell „Mitarbeiterzusatzrechnung Plus“ dahingehend abzuändern, dass künftig mittels eines neu aufzunehmenden Absatzes der Nutzer darüber informiert werde, dass die KostbeV auf dieses Produkt angewendet werde. Darüber hinaus werde – mit Blickrichtung auf die überwiegend geschäftliche Nutzung dieses Tarifmodells – für den Nutzer die Möglichkeit geschaffen, sich durch Ankreuzen eines Wahlfeldes am Vertragsformular für ein „opt-out“ betreffend die Anwendung der KostbeV zu entscheiden. Weiters bestätigte A1 Telekom, deren Anwendung auch auf Bestandskunden binnen Monatsfrist sicherzustellen.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass A1 Telekom den im Spruch bezeichneten Mangel nicht spätestens mit 31.3.2013 abgestellt bzw die Verrechnung gegenüber dem von dem bezeichneten Mangel betroffenen Beschwerdeführer (Teilnehmer) nicht korrigiert hätte.

C. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich der Verrechnung von 60,- Euro übersteigenden verbrauchsabhängigen Entgelten für mobile Datendienste nach dem 01.05.2012 durch A1 Telekom beruht auf den Ergebnissen des bei der RTR-GmbH unter der Aktenzahl RSTR [REDACTED] geführten Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 und den Stellungnahmen von A1 Telekom in diesem Verfahren (ON 6 bis 11). Insbesondere aus der seitens A1 Telekom übermittelten Rechnung sowie dem zugehörigen Einzelentgeltnachweis ist die im Spruch genannte verordnungswidrige Verrechnung ersichtlich.

A1 Telekom konnte im Zuge der ihr eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme zum einen glaubhaft versichern (ON 14, 17, 21), dass die dem Beschwerdeführer im Anlassfall zuviel verrechneten Entgelte bis auf 60,- Euro

gutgeschrieben würden, und zum anderen geeignet erscheinende Maßnahmen dafür in Aussicht stellen, dass die Bestimmungen der KostbeV grundsätzlich auch im Rahmen des Tarifmodells „Mitarbeiterzusatzrechnung Plus“ sowohl für Neu- als auch für Bestandskunden Beachtung finden werden.

Dass sich die entsprechenden Maßnahmen auch als geeignet und wirksam erweisen, wird seitens der Behörde bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der zuvor genannten Streitbeilegungsverfahren nach § 122 TKG 2003 auch tatsächlich beobachtet werden.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

1.1. Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003

§ 91 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„(1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

(5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw. innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, stellt sie mit Bescheid fest, dass die Mängel nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.“

1.2. Zuständigkeit der RTR-GmbH

Nach § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch das TKG 2003 und durch die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) oder die KommAustria (§ 120 TKG 2003) zuständig ist. Da im vorliegenden Fall weder eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gemäß § 117 TKG 2003 noch eine Zuständigkeit der KommAustria gemäß § 120 TKG 2003 zum Erlass der Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) und mit der KostbeV in Zusammenhang stehenden Aufgaben besteht, ist für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens gemäß § 91 TKG 2003 die RTR-GmbH zuständig. Gemäß § 86 Abs 1 TKG 2003 unterliegen Kommunikationsdienste der Aufsicht der Regulierungsbehörde.

1.3. Aufforderung an A1 Telekom gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003

Aus den Ergebnissen eines bei der RTR-GmbH unter der Aktenzahl RSTR [REDACTED] geführten Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 ergaben sich für die RTR-GmbH konkrete Anhaltspunkte, dass A1 Telekom gegen § 4 Z 2 iVm § 3 Abs 1 Z 2 KostbeV verstoßen haben könnte, weshalb das gegenständliche Verfahren amtswegig eingeleitet und A1 Telekom mit Schreiben vom 16.1.2013 der gegenständliche Verdacht der Verletzung der KostbeV unter Hinweis auf den Sachverhalt des Anlassfalles mitgeteilt wurde. Im Zuge dieses Schreibens wurde A1 Telekom gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003

aufgefordert, den im Spruch bezeichneten Mangel längstens bis zum 15.2.2013 abzustellen sowie bis 31.1.2013 zu den Vorhalten Stellung zu nehmen. Aufgrund der Stellungnahmen von A1 Telekom wurde diese am 4.2.2013 zur ergänzenden Bekanntgabe, wie im Anlassfall (RSTR [REDACTED]) hinsichtlich des strittigen Entgeltbetrages weiter verfahren worden sei, sowie am 14.2. zur Bekanntgabe aufgefordert, ob und wie die Anwendung der KostbeV auf Bestandskunden des Tarifes „Mitarbeiterzusatzrechnung Plus“ sichergestellt werde.

1.4. Die Stellungnahmen von A1 Telekom

Wie eingangs bereits ausgeführt, gab A1 Telekom zunächst bekannt, dass künftig mittels eines neu aufzunehmenden Absatzes der Nutzer darüber informiert werde, dass die KostbeV auf das Produkt „MITARBEITERZUSATZRECHNUNG PLUS“ (MAZU PLUS) angewendet werde. Darüber hinaus werde – mit Blickrichtung auf die überwiegend geschäftliche Nutzung von MAZU PLUS – die Möglichkeit bestehen, durch Ankreuzen eines Wahlfeldes am Vertragsformular sich für ein „opt-out“ betreffend die Anwendung der KostbeV zu entscheiden. Diese Änderungen würden mit Ende Februar 2013 wirksam werden.

Auf Nachfrage, wie hinsichtlich des im Anlassfall strittigen Entgeltbetrages weiter verfahren worden sei, teilte A1 Telekom in einer weiteren Stellungnahme mit, dass die dem Beschwerdeführer zuviel verrechneten Entgelte bis auf 60,- Euro gutgeschrieben werden würden.

Auf weitere Nachfrage, ob und wie die Anwendung der KostbeV auf Bestandskunden des Tarifes „Mitarbeiterzusatzrechnung Plus“ sichergestellt werde, gab A1 Telekom ferner bekannt, dass an einer Optimierung der Systeme gearbeitet werde, um die Anwendung der KostbeV auch auf Bestandskunden binnen Monatsfrist sicherzustellen.

2. Zur materiellen Rechtslage

§ 2 Abs 1 KostbeV lautet:

„§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für alle im Bundesgebiet angebotenen öffentlichen Telekommunikationsdienste über mobile terrestrische Netze, soweit es sich um die Erbringung öffentlicher Telefondienste, SMS-Dienste und Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung handelt, die gegenüber Endnutzern angeboten werden.“

§ 3 Abs 1 Z 2 KostbeV lautet:

*„§ 3. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:
[..]*

2. „automatische Sperre“ eine kostenlose Einrichtung, die die weitere entgeltliche Nutzung des jeweiligen Dienstes bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes in der Weise unterbindet, dass sichergestellt ist, dass kein höherer als der in dieser Verordnung jeweils angeordnete Entgeltbetrag zur Verrechnung gelangt, es sei denn, der Teilnehmer stimmt der fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung gemäß Abs. 2 Z 1 zu;

[..]

4. „mobile Datendienste“ Dienste, die mittels paketvermittelter Datenübertragung Zugang zu einem Datennetz und den damit in Verbindung stehenden Diensten über mobile terrestrische Netze ermöglichen;“

§ 4 Z 1 KostbeV lautet:

„§ 4. Ein Betreiber, der einen mobilen Datendienst erbringt, hat folgende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen:

[..]

2. eine automatische Sperre, sobald bei verbrauchsabhängiger Verrechnung oder nach Verbrauch inkludierter Pauschalvolumina (§ 3 Abs. 1 Z 3) ein Entgeltstand von 60,- Euro erreicht wird.“

2.1. Zum Anwendungsbereich der KostbeV (§§ 2 Abs 1, 3 Abs 1 Z 4 KostbeV)

A1 Telekom bietet, wie oben festgestellt, öffentliche Kommunikationsdienste ua über mobile terrestrische Netze an und ist Betreiber iSd § 3 Z 3 TKG 2003. Unter den von A1 Telekom angebotenen Kommunikationsdiensten finden sich auch mobile Datendienste iSd § 3 Abs 1 Z 4 KostbeV mit verbrauchsabhängiger Verrechnung, die gegenüber Endkunden erbracht werden. Weiters wurde festgestellt, dass die Tarifvereinbarungen des Beschwerdeführers im Anlassfall nach Aufbrauch von Pauschaleinheiten eine verbrauchsabhängige Verrechnung von mobilen Datendiensten vorsehen. Da der Beschwerdeführer gemäß den im Streitbeilegungsverfahren RSTR [REDACTED] getroffenen Feststellungen Verbraucher iSv § 1 KSchG ist und keine der andern Ausnahmen des § 2 Abs 2 oder 3 KostbeV zutreffen, hat A1 Telekom hinsichtlich der in diesem Verfahren betroffenen Kommunikationsdienste daher gemäß § 2 Abs 1 leg cit die Bestimmungen der KostbeV einzuhalten.

2.2. Zur Regelung des § 3 Abs 1 Z 2 iVm § 4 Z 2 KostbeV

§ 3 Abs 1 Z 2 KostbeV legt fest, dass ein Betreiber im Anwendungsbereich der KostbeV kostenlose Einrichtungen („automatische Sperre“) zur Verfügung zu stellen hat, durch die sichergestellt ist, dass gegenüber den betreffenden Teilnehmern kein höherer als der in der KostbeV für den jeweiligen Dienst normierte Höchstbetrag zur Verrechnung gelangt, es sei denn, der Teilnehmer stimmt der fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 KostbeV zu. Der Höchstbetrag für mobile Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung (unabhängig davon, ob diese Verrechnung sofort oder erst nach Aufbrauch inkludierter Pauschalvolumina erfolgt) ist in § 4 Z 2 leg cit mit 60,- Euro normiert. Zusammengefasst ergibt sich hieraus, dass bei Datentarifen, die in den Anwendungsbereich der KostbeV fallen, keine Verrechnung von 60,- Euro übersteigenden Entgelten ohne Zustimmung des Teilnehmers zur Fortsetzung der Dienstenutzung oder wirksamen Verzicht auf die Einrichtungen der KostbeV über diesen Betrag hinaus zulässig ist.

Wie festgestellt, hat A1 Telekom im Anlassfall (RSTR [REDACTED]) dem Beschwerdeführer, welcher hinsichtlich des zwischen ihm und A1 Telekom bestehenden Rechtsverhältnisses als Verbraucher iSd § 1 KSchG zu qualifizieren ist, nach dem Inkrafttreten der KostbeV am 01.05.2012 60,- Euro übersteigende Entgelte für mobile Datendienste zur Verrechnung gebracht, ohne dass eine Zustimmung des Teilnehmers iSd § 3 Abs 2 Z 1 KostbeV oder ein Verzicht iSd § 7 Abs 1 KostbeV vorlag. Diese Tatsache wurde seitens A1 Telekom im Rahmen des gegenständlichen Aufsichtsverfahren auch nicht bestritten und auf diesbezügliche Rückfrage hin zugesichert, diese Entgelte ohne Stellung von Bedingungen bis auf 60,- Euro gutzuschreiben.

3. Aufsichtsmaßnahmen nach § 91 Abs 2 und 5 TKG 2003

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt

sind, ordnet sie grundsätzlich mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Wurden die Mängel, die Anlass für das Aufsichtsverfahren waren, jedoch innerhalb der gesetzten Frist abgestellt, hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid festzustellen, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden und dass die Mängel nicht mehr gegeben sind.

Wie dargelegt, hat A1 Telekom durch die dargestellte Verrechnung von 60,- Euro übersteigenden Entgelten für mobile Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung § 3 Abs 1 Z 2 iVm § 4 Z 2 KostbeV zumindest im Zeitraum 1.5.2012 bis 31.5.2012 verletzt. Nach entsprechendem Vorhalt dieses Mangels hat A1 Telekom diesen jedoch dahingehend innerhalb angemessener Frist abgestellt, als A1 Telekom versichert hat, dass künftig mittels eines neu aufzunehmenden Absatzes der Nutzer darüber informiert werde, dass die KostbeV auf das Produkt „MITARBEITERZUSATZRECHNUNG PLUS“ (MAZU PLUS) angewendet werde. Darüber hinaus werde – mit Blickrichtung auf die überwiegend geschäftliche Nutzung von MAZU PLUS – die Möglichkeit bestehen, durch Ankreuzen eines Wahlfeldes am Vertragsformular sich für ein „opt-out“ betreffend die Anwendung der KostbeV zu entscheiden. Weiters werde an einer Optimierung der Systeme gearbeitet, um die Anwendung der KostbeV auch auf Bestandskunden binnen Monatsfrist sicherzustellen.

Aufgrund der Versicherung, dass nunmehr auch die Verrechnung gegenüber dem Beschwerdeführer im Anlassfall bedingungslos korrigiert werde, war daher festzustellen, dass der Mangel, welcher Anlass für das Aufsichtsverfahren war, innerhalb angemessener Frist abgestellt wurde und dieser Mangel nicht mehr gegeben ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

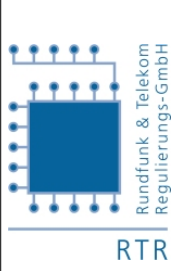
Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 240,-- zu entrichten.

RTR-GmbH
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

i. V. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Abt. Recht

Signaturwert	ZQncCaYxXkJw/EsiAwY0zhjv4bw2+WLGv/i887v/9b83fxsDM7vE2wXVxMkDLqxDISO9KXXTJyMvJ9/6QQJp8QGmBOFTeTMQH4UVjlk2GG5laSlvKy2ZQZx7o4Jm7oECphg7xMABKGhNBdEmNGc4v9/ECzmQeFc1bBILsflQCEedZR85RW2Kys4oSpt5BWjEDa+NwIjidiXZiDrvakAvpJM5z KKNWuWhARAUrcg/gFcixKTxQF9RAryovVG1a/H7+Dg/GtT18rN07vl+mMSlrrzLmqSRVDILxrt0unvEgMzsJUpuzgokX9ELA+zfh+3NhmDy6+uwzpsseBh6ZPw==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-06-14T09:19:18Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541785
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	